Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/3790



ZWJAZK ŁUŽISKICH SERBOW ZWĚZK ŁUŽYSKICH SERBOW BUND LAUSITZER SORBEN

Domowina, Póstowe naměsto 2, 02625 Budyšin/Postplatz 2, 02625 Bautzen

Schleswig-Holsteinischer Landtag Bildungsausschuss, Peer Knöfler Vorsitzender

Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

datum: 30.03.2020 telefon: 03591 / 550-102

wobdźĕłar/-ka: D. Statnik

e-mail: dawid.statnik@domowina.de

Per E-Mail an Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme - Friesischunterricht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Knöfler,

entsprechend Ihrer Bitte vom 25.02.2020 möchte ich im Namen der Domowina – Bund Lausitzer Sorben eine Stellungnahme zur Drucksache 19/1894 – Maßnahmen für mehr Friesischunterricht – einreichen.

1. Zur Drucksache selbst

Wir begrüßen die Maßnahmen als eine wirksame Verbesserung des Friesischunterrichts. Verwiesen wird hierbei auch auf Artikel 6 und 12 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Demnach ist das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei. Es besteht für die friesische Volksgruppe ein Anspruch auf Schutz und Förderung. Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht in öffentlichen Schulen.

Verwiesen wird ebenfalls auf die Empfehlungen¹ des Prüfberichtes des Sachverständigenausschusses zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen:

| 8.1.aiii | make available pre-school education in North Frisian or a substantial part of pre-school education in North Frisian at least to those pupils whose families so request and whose number is considered sufficient | partly fulfilled |
|----------|---|------------------|
| 8.1.biv | make available primary education in North Frisian, a substantial part of primary education in North Frisian or teaching of North Frisian as an integral part of the curriculum at least to those pupils whose families so request and whose number is considered sufficient | not fulfilled |
| 8.1.civ | make available secondary education in North Frisian, a substantial part of secondary education in North Frisian or teaching of North Frisian as an integral part of the curriculum at least to those pupils who so wish in a number considered sufficient | partly fulfilled |

¹ https://search.coe.int/cm/pages/result_details.aspx?objectid=09000016808ea5c5

St.-Nr.: 204/140/02774



| 8.1.h | provide the basic and further training of the teachers teaching (in) North Frisian | partly fulfilled |
|-------|--|------------------|
| 8.1.i | set up a supervisory body responsible for monitoring the progress achieved in the teaching of North Frisian and for drawing up public periodic reports of its findings | not fulfilled |

Die in der Drucksache genannten Maßnahmen zielen merklich darauf ab, das Studium der Friesischen Sprache im Rahmen der Lehrerausbildung und den Friesischunterricht in Schulen attraktiver zu gestalten, die Bereitstellung von Unterrichtsmaterial zu verbessern, den Zugang zum Schulwesen für Absolventen mit Friesischkenntnissen zu verbessern und die Versorgung des Friesischunterrichtes zu sichern.

2. Empfehlungen aus der Erfahrung hinsichtlich des Sorbischunterrichtes in Brandenburg und Sachsen

Aus den Erfahrungen im Land Brandenburg, in dem an den Schulen die niedersorbische Sprache gelehrt wird und den Erfahrungen im Freistaat Sachsen, in dem an den Schulen Obersorbisch gelehrt wird, stellen wir fest:

- Eine Minderheitensprache muss als reguläres Schulfach (inkl. Benotung) erteilt werden. Der Zugang hierzu darf nicht erschwert werden. Verwiesen wird diesbezüglich auch auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Nach § 7 (2) der Charta haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, die die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder die ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.
- Generell zu begrüßen ist die Einführung von Zertifikaten. In Brandenburg und Sachsen werden für die jeweilige sorbische Sprache derzeit die Anforderungsprofile und Prüfungsaufgaben für die Zertifizierung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erstellt². So können Ausbildungsziele und Stellenanforderungen auch klar bezüglich der sprachlichen Kenntnisse in der Minderheitensprache definiert werden. Das Land hat so die Möglichkeit, durch eine gezielte Förderung auch die Inwertsetzung der Sprachkenntnisse im öffentlichen Sektor zu schaffen.
- Für einen gleichberechtigten Zugang ist auch die Attraktivität und Aktualität der Lehrmaterialien nötig. Angesichts der niedrigen Auflagen ist die Produktion von Lehrmaterialien in Minderheitensprachen für Verlage wirtschaftlich nicht attraktiv. Hier muss der Gesetzgeber entsprechende Maßnahmen treffen, um die Gleichwertigkeit der Lehrmaterialien zu erzeugen. Aus der Erfahrung in Brandenburg und Sachsen sei jedoch darauf verwiesen, dass dieser Anspruch für Minderheitensprachen insbesondere dann eine schwer zu meisternde Herausforderung ist, wenn Fachbücher der deutschen Schulbuchverlage auf der Basis von Lizenzen übersetzt werden. Denn die Schulbuchverlage geben in relativ kurzen Intervallen aktualisierte Neuauflagen heraus. Noch ungeklärt ist die Situation bezüglich digitaler Zusatzmaterialien. Bislang ist es nicht gelungen, eine Übersetzungslizenz von den Verlagen zu

_

² Siehe hierzu unter www.sprachzertifikat-sorbisch.de



erwerben, vermutlich weil sich die Preisgestaltung einer Lizenz der Programmierleistungen als schwierig erweist.

- Ferner sei zu erwähnen, dass die Erstellung von Lehrmaterialien, ebenso wie die Erstellung von Lehrplänen, Unterrichts- und Studienformaten wissenschaftlich begleitet werden muss. Hierzu sollte auf bestehende Institutionen zurückgegriffen werden. Der Aufbau paralleler Strukturen (z.B. für die Erarbeitung des Lehrmaterials) ist eher als hinderlich zu werten.
- Für die bedarfsorientierte Entwicklung der Lehr- und Studieninhalte ist eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Vertreter der Minderheit/Volksgruppe und des entsprechenden Landesministeriums zu bilden. Entsprechende Beispiele hierfür sind die Steuerungsgruppe 2plus in Sachsen und das Sorbisch/wendische-Aktionsnetzwerk in Brandenburg. Dadurch werden die politische Partizipation, der Dialog mit der Politik und Entscheidungsebene und nicht zuletzt der fachliche Austausch gestärkt.

Vertiefend wird auf Entscheidungen in den einzelnen Bundesländern verwiesen. Die Aufzählung ist exemplarisch:

- Um die Zahl der Lehramtsstudenten mit Friesischkenntnissen zu verbessern, können Erleichterungen beim Zugang zum Lehramtsstudium eingeführt werden. Vergleichbares wurde in
 Brandenburg und Sachsen gesetzlich verankert. So besteht eine erleichterte Zulassung zum
 Lehramtsstudium bei Nachweis von Sorbischkenntnissen (vgl. § 6 Absatz 2 des sächsischen
 Hochschulzulassungsgesetzes).
- Seit dem Wintersemester 2019/2020 wird an der Universität in Leipzig ein Propädeutikum für Studienwillige angeboten, die die Sprachkenntnisse noch nicht haben. Diese können vor dem Studium ein einjähriges Propädeutikum von 12 SWS absolvieren (intensiver Sprachkurs). Die Regelstudienzeit wird dabei nicht verlängert (Lehramtsprüfungsordnung LAPO ist dafür extra geändert worden, vgl. Homepage Uni Leipzig)
- Um die Ausbildung in Minderheitensprachen langfristig zu sichern und im Sinne der Qualitätssicherung zu agieren, sind eine regelmäßige Evaluation der Lehrangebote und ein laufendes Monitoring zur schulischen Situation einzurichten. So werden wissenschaftlich fundierte Fakten gesammelt, die Rückschlüsse ermöglichen, wie die Angebote im Sinne der definierten Lernziele zu verbessern sind.

Abschließend möchten wir darauf verweisen, dass bezüglich des Unterrichts in Minderheitensprachen oft die Annahme vorherrscht, dass für solch ein Schulfach keine Sonderregelungen möglich sind. Dieser Irrglaube lässt sich durch entsprechende Beispiele aus ganz Europa schnell entkräften. Die Gleichbehandlung aller Unterrichtsfächer – auch der minderheitensprachlichen – ist de facto die Ungleichbehandlung einer Minderheitensprache. Hier wird noch einmal auf die entsprechenden Aussagen der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen verwiesen.

Z přećelnym postrowom / Z pšijaznym póstrowom / Mit freundlichen Grüßen

předsyda Domowiny psedsedař Domowiny Vorsitzender der Domowina